

Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald

„Neue Vetschauer Nachrichten“

Jahrgang 2024 · **Vetschau/Spreewald, den 7. August 2024** · Nummer 8

Impressum

Herausgeber: Stadt Vetschau/Spreewald, Schloßstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister Bengt Kanzler

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 4 89 -0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle tatsächlich und rechtlich erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald kostenlos verteilt. Es ist auch ab dem jeweiligen Ausgabetag kostenlos zu den jeweils geltenden Öffnungszeiten an folgenden Auslagestellen erhältlich: Stadtverwaltung Vetschau/Spreewald, Stadtschloß, Zimmer 101, Schloßstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald; Bibliothek Lübbenau-Vetschau, Ausleihstelle Vetschau, Maxim-Gorki-Straße 18, 03226 Vetschau/Spreewald.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Jahresabonnementspreis von 71,88 Euro (inkl. Mehrwertsteuer und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 4,99 Euro pro Ausgabe über die LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster) bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen

- Amtliche Bekanntmachungen des hauptamtlichen Bürgermeisters

- Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 8. Landtag Brandenburg am 22. September 2024 Seite 2
- Bekanntmachung über die Erteilung der Genehmigung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vetschau/Spreewald für einen Teilbereich der Gemarkung Koßwig Seite 3
- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplanes Nr. 04/2017 „Photovoltaikanlagen - Kahnsdorf“ gemäß § 10 BauGB, in der Gemarkung Koßwig Seite 4
- Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Seite 4
- Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“ gemäß § 2 Abs. 1 i.V. mit § 12 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Seite 5

- Amtliche Bekanntmachung des Landkreis Spree-Neiße, FB Kataster und Vermessung

- Öffentliche Bekanntmachung in der Stadt Vetschau/Spreewald, Gemarkung Ogrosen, Fluren 1 und 2 Seite 7

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 8. Landtag Brandenburg am 22. September 2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl wird in der Zeit vom

2. September bis 6. September 2024

während folgender Öffnungszeiten:

Montag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr

bei der Stadt Vetschau/Spreewald – Der Bürgermeister – Einwohnermeldestelle, Raum 120, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern ein Wahlberechtigter Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht, hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister Sperrvermerke gemäß § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes, in Verbindung mit dem § 32 b des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen sind.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 2. September bis 6. September 2024 bei der Wahlbehörde Stadt Vetschau/Spreewald – Der Bürgermeister – Fachbereich Ordnung und Soziales, Einwohnermeldestelle, Raum 120, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

2. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten für die Landtagswahl bis spätestens zum 1. September 2024 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder zur Erklärung zur Niederschrift bis spätestens am 7. September 2024 bei der zuständigen Wahl-

behörde zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

3. Wer einen Wahlschein für die Landtagswahl hat, kann an dieser Wahl im Wahlkreis 40 (Oberspreewald-Lausitz III/Spree-Neiße III) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal (Wahlbezirk) des Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

4. Erteilung von Wahlscheinen

- 4.1 Einen Wahlschein für die Landtagswahl erhält auf Antrag

- 4.1.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte Person,

- 4.1.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte Person

a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung (bis zum 7. September) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (bis zum 6. September 2024) versäumt hat,

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung oder der Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes entstanden ist,

c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Versichert eine Wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein für die Landtagswahl nicht zugegangen ist, kann ihr bis 15 Uhr am Wahltag (22. September 2024) ein neuer Wahlschein erteilt werden.

- 4.2 Wahlscheine für die Landtagswahl können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 20. September 2024, 18 Uhr, bei der unter Punkt 1 genannten Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15 Uhr am Wahltag (22. September 2024) gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 4.1.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen einen Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl noch bis 15 Uhr am Wahltag (22. September 2024) stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

5. Mit dem Wahlschein für die Landtagswahl erhält die wahlberechtigte Person für diese Wahl

- einen amtlichen weißen Stimmzettel des Landtagswahlkreises,

- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Außerdem darf die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Sie hat deshalb der Wahlbehörde vor der Empfangnahme der Unterlagen zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer bei der Landtagswahl durch Briefwahl wählen will, muss seinen hellroten Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen weißen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Landtagswahl so rechtzeitig der auf dem hellroten Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der hellrote Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Vetschau/Spreewald, den 24.07.2024




Bengt Kanzler
Bürgermeister

Jedermann kann die Genehmigung, das ausgefertigte Plandokument der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vetschau/Spreewald sowie die Begründung, gem. § 6 Abs. 5 BauGB einsehen und während der Dienststunden, im Fachbereich Bau, Sachgebiet Planung der Stadt Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10, Zimmer 302, über den Inhalt Auskunft verlangen:

Montag / Mittwoch	9:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 15:00 Uhr
Dienstag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 17:30 Uhr
Donnerstag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 15:30 Uhr
Freitag	9:00 – 12:00 Uhr

Zusätzlich stehen die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Vetschau/Spreewald unter <https://stadt.vetschau.de/verwaltung-buergerservice/bauleitplaene-innenbereichsat-zungen> und zukünftig im zentralen Landesportal zur Verfügung

Der Geltungsbereich der 10. Änderung liegt westlich der Stadt Vetschau, direkt südlich des Bischdorfer Sees zwischen dem Ortsteil Bischdorf und dem Weiler Dubrau.

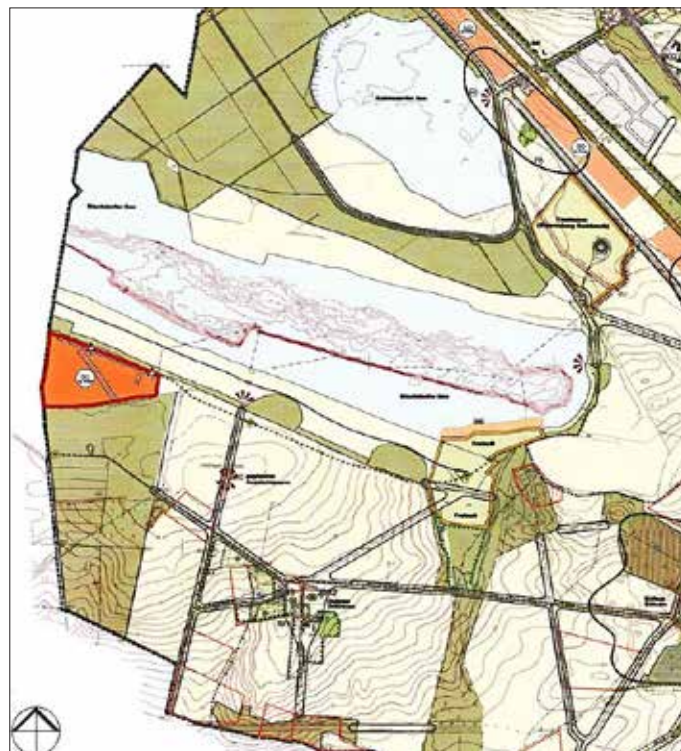
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Vetschau/Spreewald, den 26.07.2024



Bengt Kanzler
Bürgermeister

Anlage



Bekanntmachung über die Erteilung der Genehmigung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vetschau/Spreewald für einen Teilbereich der Gemarkung Koßwig

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat am 28.10.2021 den Feststellungsbeschluss zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes, in der Fassung August 2021 für einen Teilbereich in der Gemarkung Koßwig gefasst.

Die Begründung (Fassung August 2021) wurde gebilligt.

Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 (1) Baugesetzbuch (BauGB) wurde durch den Landkreis Oberspreewald Lausitz als höhere Verwaltungsbehörde am 06.04.2022 (Az:1524 8 2/22) erteilt.

Die Erteilung der Genehmigung und die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vetschau/Spreewald für den Teilbereich der Gemarkung Koßwig werden hiermit bekannt gemacht.

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung rechtswirksam.

**Bekanntmachung des
Satzungsbeschlusses für den
Bebauungsplan Nr. 04/2017
„Photovoltaikanlagen - Kahnsdorf“
gemäß § 10 BauGB,
in der Gemarkung Koßwig**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat am 28.10.2021 auf der Grundlage von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) den **Bebauungsplan Nr. 04/2017 „Photovoltaikanlagen - Kahnsdorf“** in der Fassung August 2021 als Satzung beschlossen.

Die Begründung in der Fassung August 2021 wurde gebilligt. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 3 einsehen und während der Dienststunden, im Fachbereich Bau, Sachgebiet Planung der Stadt Vetschau/Spreewald, Schloßstraße 10, Zimmer 302, über den Inhalt Auskunft verlangen:

Montag / Mittwoch	9:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 15:00 Uhr
Dienstag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 17:30 Uhr
Donnerstag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 15:30 Uhr
Freitag	9:00 – 12:00 Uhr.

Zusätzlich stehen die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Vetschau/Spreewald unter <https://stadt.vetschau.de/verwaltung-buergerservice/bauleitplaene-innenbereichsatzungen> und zukünftig im zentralen Landesportal zur Verfügung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt westlich der Stadt Vetschau, direkt südlich des Bischdorfer Sees zwischen dem Ortsteil Bischdorf und dem Weiler Dubrau.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Vetschau/Spreewald, den 26.07.2024



**Bekanntmachung der Stadt Vetschau/
Spreewald über die Aufstellung der
13. Änderung des Flächennutzungsplans
der Stadt Vetschau/Spreewald gemäß
§ 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
sowie über die frühzeitige Beteiligung
der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1
Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat in ihrer Sitzung am 02.11.2023 die Einleitung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit, gem. § 2 Abs. 1 BauGB, bekanntgemacht.

Der Änderungsbereich umfasst die Flurstücke westlich des Wohngrundstückes „An der Alten Schäferei“, bis zur Gemarkungsgrenze des Ortsteiles Missen gelegene Landwirtschaftsflächen. Die Lage des Änderungsbereiches lässt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtslageplan nachvollziehen.

Planungsziel der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald ist es, für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten und bisher im planungsrechtlichen Außenbereich liegende Flächen einer Bebauung im Zusammenhang mit der Freiflächen-Photovoltaikanlage zugänglich zu machen.

Der Vorentwurf zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald in der Fassung vom 27.06.2024 wird einschließlich der Begründung und des Umweltberichts gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Zeitraum

vom 08.08.2024 bis einschließlich 09.09.2024

auf der Internetseite der Stadt Vetschau/Spreewald unter <https://www.vetschau.de/verwaltung-buergerservice/oeffentlichkeitsbeteiligung> bereitgestellt.

Zusätzlich liegen die Planunterlagen in der Stadt Vetschau/Spreewald, Schloßstraße 10, Fachbereich Bau, Zimmer 302, zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten öffentlich aus:

Montag	9:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 15:00 Uhr
Dienstag	9:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 15:00 Uhr
Donnerstag	9:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr
Freitag	9:00 bis 13:00 Uhr

Bengt Kanzler
Bürgermeister

Während der Veröffentlichungsfrist können von jedermann Stellungnahmen, Hinweise, Bedenken und Anregungen zum Vorentwurf zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald abgegeben werden. Die Stellungnahmen können schriftlich, auf elektronischem Wege an a.lehmann@vetschau.com übermittelt werden oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen können entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Arten umweltbezogener Informationen

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1-Umweltbericht

Im Umweltbericht (UB) zum Entwurf sind die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen aufgeführt. Auf der Basis der vorliegenden umweltbezogenen Informationen ist im UB, der Planungsebene und dem Planungsstand entsprechend, die Ausgangslage hinsichtlich bestehender Schutzgebiete, hinsichtlich der Schutzgüter Lebensraum, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen beschrieben und bewertet.

Im Umweltbericht werden die Auswirkungen der zulässigen Vorhaben auf Schutzgebiete sowie auf die o. a. Schutzgüter beschrieben und bewertet.

Im Bericht sind mögliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen dargelegt. Für die erheblich beeinträchtigten Schutzgüter sind im UB die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen herausgearbeitet. Ein Schwerpunkt der Betrachtungen sind das Landschaftsbild und der besondere Artenschutz.

Eine Beschreibung der Untersuchungsmethoden und der Überwachungsmaßnahmen sind ebenfalls Bestandteil des Umweltberichtes.

Hinweis zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Vetschau/Spreewald, 26.07.2024



Bengt Kanzler
Bürgermeister

Anlage



Übersichtslageplan Änderungsbereich zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald

Bekanntmachung der Stadt Vetschau/ Spreewald über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 02/2023 „Solarpark Müssen-Tornitz“ gemäß § 2 Abs. 1 i.V. mit § 12 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat in ihrer Sitzung am 02.11.2023 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 02/2023 „Solarpark Müssen-Tornitz“ beschlossen.

Dieser Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht. Vorhabenträger ist die Vetschau Solar GmbH & Co. KG.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke westlich des Wohngrundstückes „An der Alten Schäferei“, bis zur Gemarkungsgrenze des Ortsteiles Müssen gelegene Landwirtschaftsflächen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Plan (Anlage) nachrichtlich wiedergegeben. Maßgebend für den Geltungsbereich ist allein die zeichnerische Festsetzung im vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden. Des Weiteren steht die Sicherung der Anlage durch eine Einzäunung sowie die Erhaltung der sichtverschattenden Gehölzbestände und Gewässerrandstreifen im Vordergrund. Gleichzeitig wird die Erschließung geklärt und die Umweltprüfung durchgeführt.

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 02/2023 „Solarpark Müssen-Tornitz“ in der Fassung vom 27.06.2024 wird einschließlich der Begründung und des Umweltberichts gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Zeitraum

vom 08.08.2024 bis einschließlich 09.09.2024

auf der Internetseite der Stadt Vetschau/Spreewald unter <https://www.vetschau.de/verwaltung-buergerservice/oefentlichkeitsbeteiligung> bereitgestellt.

Zusätzlich liegen die Unterlagen in der Stadt Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10, Fachbereich Bau, Zimmer 302, zu jedermanns Einsicht, während der Dienstzeiten öffentlich aus:

Montag	9:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 15:00 Uhr
Dienstag	9:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 15:00 Uhr
Donnerstag	9:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr
Freitag	9:00 bis 13:00 Uhr

Während der Veröffentlichungsfrist können von jedermann Stellungnahmen, Hinweise, Bedenken und Anregungen zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“ abgegeben werden. Die Stellungnahmen können schriftlich oder auf elektronischem Wege an a.lehmann@vetschau.com übermittelt werden, bei Bedarf auch zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen können entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Arten umweltbezogener Informationen

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1-Umweltbericht

Im Umweltbericht (UB) zum Entwurf sind die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen aufgeführt. Auf der Basis der vorliegenden umweltbezogenen Informationen ist im UB, der Planungsebene und dem Planungsstand entsprechend, die Ausgangslage hinsichtlich bestehender Schutzgebiete, hinsichtlich der Schutzgüter Lebensraum, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen beschrieben und bewertet.

Im Umweltbericht werden die Auswirkungen der zulässigen Vorhaben auf Schutzgebiete sowie auf die o. a. Schutzgüter beschrieben und bewertet.

Im Bericht sind mögliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen dargelegt. Für die erheblich beeinträchtigten Schutzgüter sind im UB die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen herausgearbeitet. Ein Schwerpunkt der Betrachtungen sind das Landschaftsbild und der besondere Artenschutz.

Eine Beschreibung der Untersuchungsmethoden und der Überwachungsmaßnahmen sind ebenfalls Bestandteil des Umweltberichtes.

Neben dem Umweltbericht als Teil der Begründung werden folgende Unterlagen mit umweltbezogenen Informationen öffentlich ausgelegt:

2-Sondergutachten:

(1) Biologische Kartierungen & Gutachten Mathiak: Biotopkartierungen im Plangebiet des „Solarparks Vetschau-Missen“ – Untersuchungsjahr 2023, Wittstock/Dosse, 2024.

(2) K&S Umweltgutachten: Erfassung und Bewertung der Brutvögel im Bereich des geplanten Solarparks Vetschau. Endbericht 2023, Zepernick, 07.02.2024.

(3) K&S Umweltgutachten: Erfassung und Bewertung der Amphibien und Reptilien im Bereich des geplanten Solarparks Vetschau. Endbericht 2023, Zepernick, 12.01.2024.

(4) Planungsbüro Schubert GmbH & Co. KG: Artenschutzfachbeitrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“, Stand: 27.06.2024

Hinweis zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Vetschau/Spreewald, den 26.07.2024



Bengt Kanzler
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung des Landkreis Spree-Neiße FB Kataster und Vermessung

Landkreis Spree-Neiße
FB Kataster und Vermessung
Vom-Stein-Straße 30
03050 Cottbus
Tel. 0355 4991-2100

Öffentliche Bekanntmachung

In der **Stadt Vetschau/Spreewald, Gemarkung Ogrosen, Fluren 1 und 2** wurden die Nutzungsarten aktualisiert.

Gemäß § 8 (2) des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (BbgVermG) ist der Nachweis der Liegenschaften im Geobasisinformationssystem das Liegenschaftskataster. Die Übereinstimmung zwischen Liegenschaftskataster und Grundbuch ist zu wahren. Gemäß § 5 (1) BbgVermG sind die Geobasisdaten des Raumbezugs,

der Liegenschaften und der Landschaft zu erfassen, in einem Geobasisinformationssystem zu führen und als Geobasisinformationen bereitzustellen. Gemäß § 11 (1) BbgVermG gehören die Lage, Nutzungsart sowie öffentlich-rechtliche Festlegungen zu den Inhalten des Liegenschaftskatasters.

gez. Schöne
Fachbereichsleiter

